[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Klage auf Ehescheidung nach Art. 114 ZGB

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name], [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatangehörigkeit] Kläger

[Adresse] [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

und

[Vorname] [Name], [Geburtsdatum], [Heimatort/Staatangehörigkeit] Beklagte

[Adresse] [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Scheidung der Ehe nach Art. 114 ZGB

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers Klage und stelle folgende

Rechtsbegehren

I. Scheidung

* 1. Die Ehe der Parteien sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.

Bemerkung 1**:** Durch Einreichung der Scheidungsklage wird das Scheidungsverfahren eingeleitet (Art. 274 ZPO). Nach Art. 290 ZPO kann sie auch ohne schriftliche Begründung erfolgen; in lit. a–f derselben Norm wird aufgelistet, was die Klage zu enthalten hat. Dem klagenden Ehegatten steht es jedoch frei, der Scheidungsklage eine schriftliche Klagebegründung beizufügen. In diesem Fall ist dem beklagten Ehegatten vor der Einigungsverhandlung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; er kann aber nicht dazu verpflichtet werden. Eine in der Scheidungsklage enthaltene Begründung kann kurz ausfallen und braucht nicht vollständig zu sein, weil die klagende Partei nach Scheitern der Einigungsverhandlung in jedem Fall Gelegenheit erhält, eine Klagebegründung nachzureichen. Der eigentliche Schriftenwechsel findet erst nach der Einigungsverhandlung statt (KUKO ZPO-van de Graaf, Art. 290 N 1; BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 290 N 3; BGE 138 III 366, 371 ff.). Als Beispiel für eine begründete Scheidungsklage s. Musterklage § 76**.**

Bemerkung 2**:** Die Scheidungsklage hat u.a. Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen sowie hinsichtlich der Kinder zu enthalten (Art. 290 lit. c und d ZPO). Diese Rechtsbegehren haben jedoch insoweit nur informativen Charakter, als noch eine Klageänderung im Verlauf des Verfahrens möglich ist (Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO). Zu den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen gehören die Zuteilung der ehelichen Wohnung, die Festlegung des nachehelichen Unterhalts, die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Aufteilung der Guthaben in der beruflichen Vorsorge. Die Begehren sind grundsätzlich zu beziffern, denn ohne konkretes Begehren wird der Abschluss einer Scheidungskonvention bei einer Einigungsverhandlung verunmöglicht oder zumindest erschwert (BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 290 N 2 und 2c; BGE 137 III 617).

Sind die für die Substanziierung der nach der (gescheiterten) Einigungsverhandlung einzureichenden begründeten Klage erforderlichen Belege noch nicht zugänglich (da bspw. im Besitze der Gegenpartei), können die Rechtsbegehren gestützt auf Art. 85 ZPO einstweilen unbeziffert bleiben, und bezüglich der Unterlagen kann ein Editionsantrag gestellt werden. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Bezifferung muss glaubhaft gemacht werden. Sind Unterlagen von der Gegenpartei erhältlich zu machen, ist ein Editionsbegehren nach Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO zu stellen (zur Frage der Editionspflicht von Selbstaufzeichnungen einer natürlichen Person s. BSK ZPO-Schmid, Art. 160 N 26 m.V.).

*Weiter könnte ein (materiellrechtliches)* Auskunftsbegehren *nach Art. 170 Abs. 2 ZGB angezeigt sein. Ist – wie in casu – ein Scheidungsverfahren hängig, erübrigt sich ein separates Summarverfahren (BSK ZPO-*Siehr/Bähler*, Art. 271 N 14).*

Nicht oder nicht genügend gestellte Rechtsbegehren zu vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen**,** welche der Dispositionsmaxime unterstellt sind, führen zum Rechtsverlust (OGer SH 10/2013/19 vom 13.02.2015 S. 6 ff. m.V.). Von einer anwaltlich vertretenen Partei darf verlangt werden, dass sie nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die Gegenpartei ihre Unterhaltsbeiträge beziffert, weshalb die richterliche Fragepflicht nicht greift (KGer LU, 03.10.2014, FamPra.ch 2015 Nr. 20). Zu den formellen und inhaltlichen Anforderungen an Rechtsbegehren s. auch Stalder, Rechtsbegehren, S. 43 ff.

Bemerkung 3**:** Ob die zweijährige Trennungszeit abgelaufen ist, stellt das Gericht von Amtes wegen fest (Art. 277 Abs. 3 ZPO). Die Beweislast für die zweijährige Trennung trägt der Kläger (Art. 8 ZGB). In casu wird dem Kläger, der vor drei Jahren aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist, dieser Beweis vermutlich problemlos gelingen, sollte der Scheidungsgrund bestritten sein; die Beklagte wird sich demnach der Scheidung nicht erfolgreich widersetzen können.

Bemerkung 4***:*** *Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nachehelichen Unterhalt gilt der* Verhandlungsgrundsatz *(Art. 277 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 277 Abs. 3 ZPO), somit beim Scheidungsgrund, der Wohnungsbenützung und der Vorsorge* (BSK *ZPO-*Siehr/Bähler*, Art. 277 N 3). Bei den Kinderbelangen erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). In Kinderbelangen gilt somit der* Untersuchungs- und Offizialgrundsatz***.***

Bemerkung 5**:** Zu den erforderlichen Belegen gemäss Art. 290 lit. e ZPO s. den Verweis in BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 290 N 2e m.V. zu den auf dem Internet abrufbaren Listen.

II. Eheliche Wohnung

* 1. Es seien die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für die eheliche Wohnung per Ende September 2019 auf die Beklagte zu übertragen, sollte der Mietvertrag der ehelichen Wohnung per Ende September 2019 noch nicht gekündigt worden sein.

Bemerkung 6**:** Nach Art. 121 Abs. 1 ZGB kann das Gericht einem Ehegatten, der wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Wohnung der Familie angewiesen ist, die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies dem anderen billigerweise zugemutet werden kann. In casu geht der Kläger davon aus, dass die Tochter im Sommer 2019 ihren Lehrabschluss machen wird, weshalb er bereit ist, noch bis Ende September 2019 die Miete der ehelichen 5-Zimmerwohnung im Bedarf der Beklagten (s. dazu II. Klageschrift, Bemerkung 16) anzuerkennen und für diese Wohnungsmiete solidarisch zu haften. Er macht geltend, es sei ab dann eine tiefere Miete (einer kleineren Wohnung) im Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen. Sollte die Beklagte bis Ende September 2019 die Wohnungsmiete nicht (voll) bezahlen, kann der Kläger einen von ihm allfällig aus Solidarhaftung bezahlten Anteil der Wohnungsmiete mit persönlichen Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte verrechnen; dies jedoch nur ratenweise in der Höhe des monatlichen Mietzinses (Art. 121 Abs. 2 ZGB; s. zum Ganzen BSK ZGB I-Gloor, Art. 121 N 4–11).

III. Elterliche Sorge

* 1. Es sei das gemeinsame Kind [Name], [Geburtsdatum] unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Parteien zu belassen.

Bemerkung 7***:*** *Das Gericht regelt die Kinderbelange, insbesondere die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag nach den Be-stimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Für den Entscheid ist das Kindeswohl oberste Richtschnur (Art. 133 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 270 ff. ZGB).*

Bemerkung 8***:*** *Als Regelfall gilt seit Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen über die elterliche Sorge (BG vom 21. Juni 2013 [Elterliche Sorge], in Kraft seit 1. Juli 2014 [AS 2014 357; BBl 2011 9077]), dass Kinder, solange sie unmündig sind, unter der* gemeinsamen elterlichen Sorge *von Vater und Mutter stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel dem Kindeswohl am besten dient. Das Gericht überträgt die elterliche Sorge einem Elternteil, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298 Abs. 1 ZGB). In casu ist die Tochter bereits 16 Jahre alt und die meisten wichtigen Entscheide sind schon gefällt; zudem hat sie zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein chronifizierter Konflikt auf der Elternebene vorliegt, der eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil aus Gründen des Kindeswohls nötig machen würde (s. dazu* ***Musterklage***§ 75, Rz 9, Bemerkung 5*).*

IV. Obhut

* 1. Das gemeinsame minderjährige Kind [Name], [Geburtsdatum] sei unter die Obhut der Beklagten zu stellen.

V. Persönlicher Verkehr

* 1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Kläger und die Tochter [Name] sich im direkten Gespräch über die Gestaltung des gegenseitigen Anspruchs auf angemessenen persönlichen Verkehr einigen.

Bemerkung 9**:** Aufgrund des Alters der Tochter ist in casu eine ergänzende konkrete Regelung des persönlichen Verkehrs für den Fall, dass keine Einigung zustande kommen sollte, nicht zwingend. Für Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, die sich noch in der Oberstufe befinden (7.–9. Schuljahr), ist eine solche Regelung sinnvoll und für jüngere Kinder unabdingbar.

VI. Kinderunterhalt

* 1. Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung (auch über die Mündigkeit hinaus) an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der minderjährigen Tochter [Name], [Geburtsdatum] monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von CHF 950.00 zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen.
  2. Der Kinderunterhaltsbeitrag sei auch über die Mündigkeit des Kindes hinaus an die Beklagte zahlbar, solange das Kind sich in einer angemessenen Erstausbildung befindet, in deren Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.
  3. Ferner sei der Kläger zu verpflichten, sich an ausserordentlichen Kinderkosten, über die sich die Parteien vorgängig verständigt haben, nach Abzug von Kostenbeteiligungen Dritter (insb. Versicherungen) zu zwei Dritteln zu beteiligen.
  4. Der Kinderunterhaltsbeitrag sei an die Teuerung anzupassen, wobei eine negative Teuerung nicht zu deren Reduktion berechtige.

Bemerkung 10***:*** *Zum Zeitpunkt der Bezifferung der Rechtsbegehren und zur Edition von Beweismitteln s. II. Klageschrift, Bemerkung 2. Es kann auch eine andere Kostenbeteiligung an den ausserordentlichen Kinderkosten angezeigt sein, z.B. eine je hälftige Beteiligung.*

Bemerkung 11**:** *Die Unterhaltspflicht der Eltern wird in den Artikeln 276 ff. ZGB geregelt. Zur Dauer dieser Unterhaltspflicht bestimmt Art. 277 Abs. 2 ZGB, dass Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für den Unterhalt eines Kindes, das bei* Volljährigkeit *noch keine angemessene Ausbildung erhalten hat, bis zu deren ordentlichem Abschluss aufzukommen haben. Eine Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn der realistische Ausbildungs- bzw. berufliche Lebensplan, der von Eltern und Kind gemeinsam entwickelt wurde, erfüllt ist. Inwiefern weitergehende Ausbildungen mitenthalten sind, hängt vom individuellen* Ausbildungsplan *ab. Gilt die Ausbildung als abgeschlossen, sind Weiterbildungen vom Kind selbst zu finanzieren, da sie nicht mehr Bestandteil der Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB sind. In casu wird eine nach Lehrabschluss der Tochter weitergehende Ausbildung (wie bspw. an einer Fachhochschule), falls diese zu ihrem individuellen Ausbildungsplan gehört, Bestandteil der elterlichen Unterhaltspflicht sein. Zur reichhaltigen Praxis s.* BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 277 N 12 und Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 411 ff., Rz 06.93–06.103 sowie Rz 06.104–06.106 zur Frage der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern (i.S. der objektiven Zumutbarkeit). Die Zumutbarkeit umfasst nebst den wirtschaftlichen Umständen auch die persönlichen, wobei auf einen von einem Kind nicht verarbeiteten Scheidungsschock mit Kontaktverweigerung (auch nach Volljährigkeit) nicht mit Unterhaltsentzug reagiert werden darf (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 277 N 19 m.V.). Somit wird u.E. in casu dem den Kontakt zum Vater verweigernden Sohn der Unterhaltsanspruch eher nicht abgesprochen werden können, da der «Scheidungs- bzw. Trennungsschock» noch nicht lange her ist und ihm eine allfällige Solidarisierung mit seiner nach wie vor unter dem Scheitern der Ehe leidenden Mutter (noch) nicht entgegengehalten werden kann (zum Mündigenunterhalt s. auch BGer 5A\_179/2015 vom 29.05.2015). Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass der in einem Scheidungsurteil über die Volljährigkeit hinaus festgelegte Kinderunterhalt für das dereinst volljährige Kind einen Rechtsöffnungstitel i.S.v. Art. 81 SchKG darstellt (KG SG, 19.05.2014, FamPra.ch 2015 Nr. 34).

Bemerkung 12**:** Die ehegerichtliche Unterhaltsregelung betrifft nur minderjährige Kinder**.** Bereits mündige Kinder haben im eigenen Namen einen Anspruch aus Art. 277 Abs. 2 ZGB geltend zu machen, d.h. eine selbständige Unterhaltsklage zu erheben, da im Scheidungsverfahren Mündigenunterhalt nicht festgelegt werden kann. Hingegen kann gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB der Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus geregelt werden. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich dereinst die Frage, ob dann noch Unterhalt geschuldet sei, sich nach den Kriterien von Art. 277 Abs. 2 ZGB bestimmt, wobei die persönliche Zumutbarkeit erst aus den dereinstigen Umständen heraus wird beurteilt werden können. Eine solche Beurteilung kann vom Unterhaltsschuldner im Rahmen einer Abänderungsklage nach Art. 286 Abs. 2 ZGB beantragt werden (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 133 N 22 und N 30 sowie Art. 277 N 23; BSK ZPO-Siehr/Bähler, Art. 290 N 2d). Demnach kann in casu für die Tochter ein Kindesunterhalt festgelegt werden, für den Sohn hingegen nicht. Einigen sich die Parteien jedoch über den an den Sohn zu leistenden Unterhaltsbetrag, kann dieser in der Bedarfsrechnung des betreffenden Elternteils berücksichtigt werden. Dieser Betrag hat dem mündigen Kind gegenüber jedoch keine rechtsgültige Wirkung, so dass dieses nach wie vor eine selbständige Unterhaltsklage nach Art. 277 Abs. 2 ZGB gegen seine Eltern erheben kann.

Bemerkung 13**:** *Zum neuen Kindesunterhaltsrecht, das auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt, wird auf die Musterklage § 75, Rz 18 f. verwiesen.*

Bemerkung 14**:** Gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB hat jeder Ehegatte dem anderen in Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen. Nach dieser Norm sind Stiefeltern gegenüber dem Stiefkind zwar nicht direkt zu Unterhalt verpflichtet, doch haben sie einem Ehegatten mit Unterhaltspflichten gegenüber nicht gemeinsamen Kindern Beistand zu leisten, was einer indirekten (d.h. vom Kind nicht einklagbaren) Unterhaltspflicht gleichkommt. Diese Unterhaltsverpflichtung findet auch auf den Mündigenunterhalt Anwendung. Begrenzt wird sie u.a. durch den Eigenbedarf des Stiefelternteils und ist zudem subsidiär zu Leistungen des zweiten Elternteils und allfälligen Sozialleistungen (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 393, Rz 06.55 und S. 395, Rz 06.57; BGE 120 II 285). In casu wird der unterhaltsverpflichtete Kläger nach der Scheidung wieder heiraten. Da seine Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt leben, besteht die Beistandspflicht seiner künftigen Ehefrau (und Stiefmutter der Kinder) darin, ihn durch Übernahme eines erhöhten Beitrages an den Familienunterhalt gemäss Art. 163 ZGB finanziell zu entlasten (s. dazu Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 397 f., Rz 06.61–06.63 m.V. auf die Praxis).

Bemerkung 15**:** AHV-Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrerer Kindern zusteht, die das 16. Altersjahr nicht erreicht haben (*Art. 29sexies AHVG). Da in casu die Tochter das 16. Altersjahr schon erreicht hat,* hat das Gericht die Anrechnung von Erziehungsgutschriften nach Art. 52 f bis Abs. 1 AHVV nicht zu regeln.

VII. Persönlicher Unterhalt

* 1. Es sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten persönlich ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur ordentlichen Pensionierung des Klägers einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag im Sinne von Art. 125 ZGB im Betrag von CHF 5'500.00 pro Monat zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Der persönliche Unterhalt sei ab Oktober 2019 um CHF 550.00 zu reduzieren.

Bemerkung 16***:*** *Zum Zeitpunkt der Bezifferung von Rechtsbegehren, zur Klageänderung und zur Edition von Beweismitteln s. II. Klageschrift, Bemerkung 2. Zur Reduktion des Unterhalts s. II. Klageschrift, Bemerkung 6.*

Bemerkung 17***:*** *Der gemäss Art. 125 Abs. 1 und 2 ZGB geschuldete angemessene* nacheheliche Unterhalt *knüpft an die Begriffe der lebensprägenden Ehe und des gebührenden Unterhalts (inkl. angemessene Altersvorsorge) sowie an die Begriffe der Eigenversorgungskapazität des unterhaltsberechtigten Ehegatten und der Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Ehegatten an, wobei in der Praxis oftmals anstelle von «gebührender Unterhalt» der Begriff «gebührender Bedarf» verwendet wird (siehe dazu Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Familienrecht, Rz 10.68–10.88 m.V. auf die reichhaltige Praxis).* *Der in der Ehe zuletzt gelebte* Lebensstandard *bildet die oberste Grenze für den nachehelichen Unterhalt. Da zwei Haushalte Mehrkosten verursachen, garantiert der* gebührende Unterhalt *nicht in jedem Fall den bisherigen Lebensstandard (BSK ZGB I-*Gloor/Spycher*, Art. 125 N 3 m.V.). Die* Eigenversorgungskapazität *ist ganz (oder teilweise) gegeben, wenn es für den Ehegatten gemäss den in Art. 125 Abs. 2 ZGB exemplarisch aufgeführten Umständen möglich und zumutbar ist, mit seinem (ihm allenfalls auch anzurechnenden hypothetischen) Erwerbseinkommen und Vermögensertrag für seinen gebührenden Unterhalt ganz (oder teilweise) selbst aufzukommen.*

*In casu ist eine* lebensprägende Ehe *aufgrund der Ehedauer, der gemeinsamen Kinder sowie der Aufgabenteilung während der Ehe zu bejahen. Da zudem die Eigenversorgungskapazität der Beklagten klar eingeschränkt bzw. nicht gegeben ist, stellt sich die Frage, ob (und wenn ja, ab wann sowie in welchem Umfang) eine Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes (und Alters) möglich und zumutbar ist. Die Beweislast für die (über die vom Kläger hinausgehende anerkannte) ungenügende Eigenversorgungskapazität trägt die Beklagte. Da sie vermutlich bis zur Pensionierung (und womöglich auch danach) eine ungenügende Eigenversorgungskapazität haben wird, wird sie einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt haben. Somit ist als nächstes die* Leistungsfähigkeit *des Klägers zu ermitteln, da* Unterhalt nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten geschuldet ist (s. zur Leistungsfähigkeit FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 125 ZGB N 23 ff.). *Schliesslich bestimmen sich dann Höhe und Dauer der festzulegenden Unterhaltsbeiträge nach dem Anspruch der Beklagten und der Leistungsfähigkeit des Klägers. Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte kann (bei verbleibender, wenn auch reduzierter Leistungsfähigkeit) auch nach Erreichen seines* AHV-Rentenalters *zur Leistung von nachehelichem Unterhalt verpflichtet werden, falls der unterhaltsberechtigte Ehegatte auch nach diesem Zeitpunkt für seinen gebührenden Unterhalt nicht selbst aufzukommen vermag, da der Grundsatz gilt, dass bei lebensprägender Ehe beide Ehegatten Anspruch auf Fortführung des ehelichen Lebensstandards bzw. bei ungenügender Leistungsfähigkeit auf Fortführung einer gleichwertigen Lebensführung haben (BGer 5A\_435/2011 vom 14.11.2011 E. 7.2 und 7.3).*

*Dem Unterhaltsverpflichteten ist grundsätzlich ein Zuschlag von 20% seines betreibungsrechtlichen* Existenzminimums *im Bedarf anzurechnen; dieser pauschale Prozentzuschlag gilt jedoch nicht bei knappen Mitteln (BGer 5C.238/2000 vom 08.12.2008 E 3.b.aa; s. dazu auch CHK ZGB-Freiburghaus, Art. 125 N 31). Ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ungenügend und kann demzufolge kein zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichender Unterhaltsbeitrag festgelegt werden, ist dies im Scheidungsurteil festzuhalten (Art. 129 Abs. 3 ZGB). In casu wird insbesondere auch zu prüfen sein, welchen Anteil ihres Lehrlingslohns die Tochter (vgl. Art. 323 Abs. 2 ZGB) zu Hause abzugeben hat, da dieser Betrag in der Bedarfsrechnung als Einkommen der Beklagten zu berücksichtigen ist.*

Bemerkung 18***:*** *Das Zivilgesetzbuch schreibt keine* Berechnungsmethode bei den Unterhaltsansprüchen *vor. Zu den Berechnungsmethoden in der Praxis siehe FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 125 ZGB N 71 ff. (Quotenregel), N 75 ff. (Existenzminimumberechnung mit Überschussbeteiligung = zweistufig konkrete Bedarfsberechnung) und N 79 (einstufig-konkrete Bedarfsberechnung; s. dazu auch BSK ZGB I-*Gloor/Spycher*, Art. 125 N 36; zur konkreten Berechnungsmethode von Unterhaltsansprüchen s. Maier, Berechnung, S. 302 ff.). Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Parteien ist in casu die Methode des Existenzminimums mit Überschussbeteiligung anzuwenden, da eine allfällige Sparquote während des Zusammenlebens kaum grösser war als die scheidungsbedingten Mehrkosten. Der Kläger müsste, sollte er eine Sparquote geltend machen wollen, diese belegen oder zumindest glaubhaft machen (BGer 5A\_798/2013 vom 21.08.2014). Bei der* zweistufigen Berechnungsmethode *wird von den Gesamteinkünften der Eheleute zunächst der beidseitige betreibungsrechtliche Notbedarf abgezogen und der allenfalls verbleibende Überschuss unter den Ehegatten aufgeteilt. Je nach den konkreten finanziellen Verhältnissen kann es sich für die Unterhaltsberechnung rechtfertigen, den betreibungsrechtlichen Notbedarf um gewisse Positionen des familienrechtlichen Bedarfs, wie bspw. einen erweiterten Grundbetrag, Steuern, Haustiere, Ferien etc., zu erweitern. Auch bei einem komfortablen Gesamteinkommen verbleibt über das betreibungsrechtliche Existenzminimum hinaus oftmals kein oder nur ein geringer Überschuss. Die Beklagte sollte mehr als den hälftigen (allfälligen) Überschuss erhalten, da die Tochter daran beteiligt wird (zur Teilung des Überschusses s. FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 125 ZGB N 78). Derjenige Teil des betreibungsrechtlichen Existenzminimums inkl. allfälliger Überschussbeteiligung, welchen die Beklagte mit ihren eigenen (allenfalls hypothetischen) Einkünften nicht zu decken vermag, ist der geschuldete Unterhalt, der in persönlichen Unterhalt für die Beklagte und in Kinderunterhalt aufzuteilen ist.*

Bemerkung 19***:*** *Die in Art. 125 Abs. 1 ZGB genannte* angemesseneAltersvorsorge *betrifft den Ausgleich ehebedingter Einbussen in der Altersvorsorge. Zunächst ist das Vorsorgebedürfnis zu eruieren, danach wird die vorhandene Vorsorge ermittelt; beides ist zu berechnen. Das Bundesgericht wendet zur Bemessung des angemessenen Vorsorgeunterhaltes die konkrete Berechnungsformel an: Es ist von der für die Eheleute massgebenden Lebenshaltung auszugehen, auf deren Fortführung der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat. Diese wird in ein fiktives Bruttoeinkommen umgerechnet (BSK ZGB I-*Gloor/Spycher*, Art. 125 N 4 und 5; BGer 5A\_210/2008 vom 14.11.2008 = FamPra.ch 2009 Nr. 46 = BGE 135 III 158 E. 4.4; BGer 5A\_899/2012 vom 18.02.2013 = FamPra.ch 2013 Nr. 47).*

Bemerkung 20***:*** *Zu den einzureichenden* Beilagen *s. II. Klageschrift, Bemerkung 5. Es sind insb. Beilagen zu den Positionen des betreibungsrechtlichen Existenzminimums einzureichen (s. Kreisschreiben Existenzminimum), jedoch auch Beilagen zu weiteren Positionen (Steuern, Ferien, Haushaltshilfe, Haustiere etc.), je nach Berechnungsmethode und finanziellen Verhältnisse (s. dazu II. Klageschrift, Bemerkung 18).*

VIII. Indexierung

* 1. Die Unterhaltsbeiträge seien gerichtsüblich zu indexieren.

Bemerkung 21***:*** *Zu den Modalitäten der Indexierung und zur Formulierung einer gerichtsüblichen Indexklausel s. FamKomm Scheidung-Schwenzer, Art. 128 ZGB N 5 bis 9).*

IX. Vorsorgeausgleich

* 1. Es seien die während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben der Parteien in der 2. Säule nach Art. 122 ZGB per Rechtskraft des Scheidungsurteils je hälftig zu teilen und auszugleichen.

Bemerkung 22***:*** *Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 2 ZGB; zu den vorsorgerechtlichen Ausführungsbestimmungen s. BSK ZGB I-Walser, Art. 122 N 11–13).*

Nach Art. 22c FZG hat die Vorsorgeeinrichtung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen**.** Siehe SHK BVG und FZG-Geiser/Senti, Art. 22c FZG N 7 ff. zur Frage des Zeitpunkts dieses Einkaufs und N 16 ff. zur Frage, ob der Einkauf in das BVG-Obligatorium erfolgen muss oder auch in die überobligatorischen Vorsorge erfolgen kann. In casu wird ein Einkauf wohl wegen der hierfür nötigen jedoch fehlenden Mittel nicht möglich sein.

Bemerkung 23: *Es gilt darauf hinzuweisen, dass zurzeit eine* Gesetzesrevision zum Vorsorgeausgleich *bei Scheidung ansteht. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2015 unbenutzt abgelaufen. Die revidierten Gesetzesartikel werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Einleitung des Scheidungsverfahrens als Stichtag für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeleistungen gilt (Art. 124 und 124a nZGB). Vorsorgeansprüche können dann neu auch geteilt werden, wenn bei Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht (Art. 124a nZGB). Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass das Gericht dem berechtigen Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen kann, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt (Art. 124b Abs. 3 nZGB). Zur Gesetzesrevision siehe BBl 2013 4887 (Botschaft) und BBl 2013 4959 (Gesetzestext). Weiter wird auf die* ***Musterklage § 76, Rz 12 ff., insb. Rz 15 ff.,*** *verwiesen.*

X. Güterrecht

* 1. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung per Stichtag [Datum] durchzuführen, wobei für den Streitfall festzulegen sei, welcher Ehegatte dem anderen welche Vermögenswerte herauszugeben bzw. welche Vermögenswerte welcher Partei zuzuweisen sind und welcher Ehegatte dem anderen in Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche welchen Betrag zu bezahlen hat.
  2. Die Bezifferung der Ausgleichsforderung wird nach Edition sämtlicher relevanter Unterlagen vorgenommen.

Bemerkung 24***:*** *Zum Zeitpunkt der Bezifferung von Rechtsbegehren und zur Edition von Beweismitteln s. II. Klageschrift, Bemerkung 2.*

Bemerkung 25***:*** *Bei Scheidung der Ehe wird die Auflösung des gesetzlichen Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist (Art. 204 Abs. 2 ZGB). Die Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung erfolgt nach den Artikeln 205 ff. ZGB. In casu macht der Kläger Eigengut im Betrag von CHF 50‘000.00 geltend (voreheliches Vermögen; Art. 198 Ziff. 2 ZGB). Der Kläger hat die tatsächlichen Voraussetzungen seines Eigenguts zu beweisen (Art. 8 ZGB). Gelingt der Beweis, wird bei der Vorschlagsberechnung der Betrag von CHF 50‘000.00 vom Gesamtwert der Errungenschaft in Abzug gebracht, wodurch sich der Vorschlag dementsprechend reduziert (Art. 210 Abs. 1 ZGB). Wenn nicht, greift die Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB, wonach alles Vermögen bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft gilt.*

Bemerkung 26**:** *Je nach Einzelfall kann zur Beweissicherung die Erstellung eines Inventars nach Art. 195a ZGB in Betracht gezogen werden. In casu drängt sich dies nicht auf.*

XI. Edition

* 1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, ihre letzte Steuererklärung samt Beilagen sowie Belege über ihre aktuellen Lebenshaltungskosten zu edieren.

Bemerkung 27**:** S. II. Klageschrift, Bemerkung 2 betreffend prozessualer und materiellrechtlicher Editionspflicht.

XII. Kostenfolge

* 1. Die Kosten seien der Beklagten aufzuerlegen. Dem Kläger sei eine angemessene Parteientschädigung, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, zuzusprechen.

Kurzbegründung

Bemerkung 28***:*** *Jede Partei kann ihre Rechtsbegehren dem Gericht in begründeter oder unbegründeter Form einreichen (Art. 290 ZPO; s. auch II. Klageschrift, Bemerkung 2 sowie* Musterklage § 76 *als Beispiel einer begründeten Klage). Auch die Einigungsverhandlung setzt noch keine* Klagebegründung *voraus, da das Gericht in formloser Atmosphäre die Scheidungsklage mit den Parteien erörtern und versuchen soll, den Sachverhalt zu klären (BSK ZPO-*Siehr/Bähler*, Art. 291 N 2). Da die Parteien nach Scheitern der Einigungsverhandlung Gelegenheit erhalten, eine Klagebegründung nachzureichen, vergeben sie sich nichts, wenn sie mit dem gemeinsamen Scheidungsbegehren die streitigen Anträge unbegründet einreichen (BGE 138 III 366 E. 3.2.2). Bei Nichteinhalten der Frist zur schriftlichen Klagebegründung wird die Klage als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 291 Abs. 3 ZPO).*

**I. Formelles**

* 1. Die Parteien wohnen beide im Bezirk Zürich, weshalb das Bezirksgericht Zürich für die Beurteilung der vorliegenden Klage zwingend zuständig ist (Art. 23 Abs. 1 ZPO). Sachlich zuständig ist das Einzelgericht (Art. 3 ZPO i.V.m. § 24 lit. d GOG/ZH).
  2. Die Unterzeichnende ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt. Der einzureichende Familienschein liegt bei.

BO: Familienausweis vom [Datum] **Beilage 1**

**BO:** Vollmacht vom [Datum] Beilage 2

**II. Materielles**

* 1. Die Anträge müssen nicht begründet werden. Eine Kurzbegründung zum Materiellen wird jedoch anlässlich der Einigungsverhandlung soweit notwendig erfolgen. Vorab werden mit dieser Eingabe bereits folgende Beilagen eingereicht:

BO**:** Lohnausweis 2015 und aktuelle Lohnausweise des Klägers Beilage 3

BO**:** Bedarfs- und Unterhaltsberechnung Beilage 4

BO: Beilagen zum Bedarf [im Beweismittelverzeichnis einzeln aufzuführen]

Beilagen 5–15

BO: Edition der aktuellen Unterlagen der Beklagten gemäss Rechtsbegehren Ziff. 15

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der gestellten Anträge und bitte Sie höflich, zur Einigungsverhandlung vorzuladen.

Hochachtungsvoll

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

Dreifach

in Kopie an die Beklagte [Name] oder (falls bekannt) an den Rechtsvertreter der Beklagten [Name und Adresse des Rechtsanwaltes der Beklagten].

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel